

Wie die Staatsgewalt einen unschuldigen Internisten ruinierte

Was ein Frankfurter Internist erleben musste, kann jedem Arzt passieren: Weil er einer Ukrainerin ein Attest ausgestellt hatte, geriet er schuldlos ins Visier von Polizei und Staatsanwaltschaft, seine Praxis wurde

Es ist der 11. März 2002. Der Internist Dr. Rudolf Beck* hat wie immer alle Hände voll zu tun. Vier Jahre zuvor hat er seine Privatpraxis in zentraler Lage in der Frankfurter Innenstadt eröffnet. Doch im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen, die überwiegend Kassenpatienten behandeln, kann der zweifache Familienvater nicht klagen. Mit einem Jahresumsatz von knapp 700.000 Euro sieht die Zukunft für ihn recht rosig aus.

An jenem Montag behandelt der Internist neben zahlreichen anderen Patienten auch eine junge Ukrainerin. Wegen einer akuten beidseitigen Nierenbeckenentzündung mit hohem Fieber verordnet Beck der Frau Antibiotika und Bettruhe.

* Name von der Redaktion geändert

Menschenhändler holt Attest ab

Zwei Tage später: Ein Bekannter der Kranken sucht die Praxis auf und bittet den Internisten darum, ihm das erforderliche ärztliche Attest für die junge Frau über eine 14-tägige Arbeits- und Reiseunfähigkeit zur Vorlage beim Ordnungsamt der Stadt Frankfurt auszuhändigen. Beck kommt der Bitte nach, nachdem sich der Mann vorher telefonisch bei der Patientin nach der genauen Schreibweise ihres Namens und nach ihrem Geburtsdatum erkundigt hat. Was der Arzt nicht wissen kann: Da gegen den ebenfalls aus Osteuropa stammenden Mann wegen Menschenhandels und Prostitution ein Verfahren läuft, wird dessen Handy

zweimal durchsucht. Vorwurf: Ausstellen von Gefälligkeits-Attesten. Zwar haben ihn die Richter später freigesprochen, doch seine Praxis hat den ganzen Rummel nicht überstanden – jetzt ist der Kollege ruiniert.

von der Staatsanwaltschaft Frankfurt abgehört.

Donnerstag, der 28. März 2002: Wie der Internist später eidesstattlich versichern wird, hat er die Patientin an jenem Tag erneut wegen der anhaltenden Nierenbeckenentzündung untersucht und behandelt. Außerdem stellt er der jungen Frau ein zweites Gesundheitszeugnis aus, das eine Verlängerung ihrer Abschiebefrist bis zum 28. April 2002 bewirkt.

Staatsanwalt glaubt an Gefälligkeiten

Der zuständige Staatsanwalt Dr. Matthias Jahn, der die Ermittlungen im Prostitutionsverfahren gegen den osteuropäischen Bekannten der Frau leitet, wird langsam stutzig. Schon beim ersten Attest war ihm der Verdacht gekommen, es habe sich

lediglich um ein Gefälligkeitsgutachten des Arztes gehandelt. Aus der Gesprächsaufzeichnung des Telefonats, das der Osteuropäer von der Praxis des Internisten aus geführt hat, hatte Jahn nämlich den Schluss gezogen, dass es sich bei der Stimme im Hintergrund um die des Internisten gehandelt hat, der gerade erst dabei war, den ärztlichen Befund zu diktieren.

Vier weitere Kollegen unter Verdacht

Jahn glaubt nun, dass eine Untersuchung der Ukrainerin nie stattgefunden hat, weder am 11. März noch 14 Tage später. Vielmehr habe der Arzt die Gesundheitszeugnisse aus reiner Gefälligkeit ausgestellt, um die drohende Abschiebung der jungen Frau zu verhindern und ihr weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Deutschland der Prostitution nachzugehen, so seine Mutmaßung. Auch geht der Staatsanwalt davon aus, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, da zeitgleich gegen vier weitere Ärzte aus dem Raum Frankfurt wegen ähnlicher Delikte ermittelt wird.

Am 30. Dezember 2002 ergeht daher Strafanzeige gegen Beck wegen des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse.

Sechs Wochen später, am 13. Februar 2003 findet eine erste Durchsuchung der Praxisräume statt. Am 8. Juli rücken die Beamten ein zweites Mal an. Diesmal nehmen sie auch einen Ordner mit der Aufschrift "Patienten ohne Krankenblätter und unbekannt" mit. ▶



Am 15. August 2003 kommt es zur Anklage gegen den Internisten.

Anklage stützt sich auf mangelnde Dokumentation

In seiner Anklageschrift stützt sich Staatsanwalt Jahn vor allem auf die Ergebnisse der Telefonüberwachung und die unzureichende Dokumentation der Krankengeschichte der Patientin. In dem beschlagnahmten DIN-A-4-Ordner fand sich nämlich weder ein ausgefülltes Anmeldeformular noch eine Krankenakte, sondern lediglich eine Kopie des Gutachtens vom 28. März 2002. „Hieraus wird ersichtlich, dass die [ukrainische Staatsangehörige] nicht zur Untersuchung in der Praxis des Angeeschuldigten war, bevor die Atteste ausgestellt wurden“, so das Fazit des Staatsanwalts.

Bei der Hauptverhandlung am 13. April 2004 gibt der Internist zu, hinsichtlich der Dokumentation der Krankengeschichte nachlässig gehandelt zu haben. In Einzelfällen wie dem der Ukrainerin, bei denen er davon ausgehen konnte, dass er den oder die Patientin voraussichtlich höchstens ein oder zweimal zu Gesicht be-

kommt, habe er eine vollständige Dokumentation nicht für erforderlich gehalten, was er im Nachhinein sehr bedauere, erklärt Beck dem Richter.

Nach Aussage des Rechtsanwalts des Internisten, Uwe Lenhart, kam es bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zudem zu zahlreichen Ungereimtheiten. „Hier wurden durch das Vorgehen der Ermittlungsbehörden Schutz und Rechte eines Beschuldigten in bisher nicht bekannter Form mit Füßen getreten“, erbot sich Lenhart. Weder seien die Erkenntnisse aus den Telefonaufzeichnungen verwertbar gewesen, noch habe es stichhaltige Beweise dafür gegeben, dass sein Mandant der Patientin lediglich Gefälligkeitsatteste ausgestellt hat, damit diese ihre Ausreise verschieben und in Deutschland weiterhin der Prostitution nachgehen konnte.

„Die Anklage stellt den untauglichen Versuch einer rückwirkenden Legitimation der unbegründeten und unverhältnismässigen Durchsuchung der Arztpraxis aufgrund lediglich von Vermutung der Polizei dar. Auch gab es zu keiner Zeit Erkenntnisse darüber, dass mein Mandant für weitere Frauen, die für die Vereini-

gung des angeschuldigten Osteuropäers tätig sind, Gesundheitszeugnisse ausgestellt hat“, betont Lenhart.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main folgt dieser Argumentation und spricht den Internisten frei. Die bloße Unterlassung einer sorgfältigen ärztlichen Dokumentation oder das Absehen von einer Rechnungsstellung lässt nach Meinung der Richter jedenfalls nicht den Schluss zu, der Angeklagte habe Gefälligkeitsatteste ausgestellt, auch wenn die lückenhafte Krankengeschichte den Verdacht nahe legen würde, dass die Patientin nie in der Praxis war.

Kollege ist unschuldig, aber dennoch ruiniert

Da die Staatsanwaltschaft auf eine Berufung verzichtet, ist die Entscheidung rechtskräftig. Dennoch ist es mit der rosigen Zukunft für Beck vorerst vorbei. Aufgrund der Anklage und der Folgen für seinen Ruf als Arzt hat er seine Praxis bereits im Sommer 2003 verkaufen müssen und bis heute beruflich noch nicht wieder richtig Fuß fassen können.

ps

Was tun, wenn der Staatsanwalt kommt?

Der Fall des Frankfurter Kollegen ist nicht unbedingt die große Ausnahme. Vor allem in Ballungszentren berichtet so mancher Niedergelassene oder Krankenhausarzt über ähnliche Ermittlungen, in die er unversehens hineingeraten ist. Zwar können Polizei und Staatsanwaltschaft durchaus kooperativ sein, aber eine Garantie dafür gibt es nicht, wie der hier beschriebene Fall zeigt. Und immer stellen sich einige grundlegende Fragen. Zum Beispiel: Wie soll ich mich in solchen Fällen ver-

halten, was darf ich der Polizei über die Patienten preisgeben?

Die Grenzen der Schweigepflicht

Meist steht in solchen Fällen eine Vernehmung des Arztes an. Sowohl für eine Aussage vor der Staatsanwaltschaft, den Polizeibehörden oder dem Gericht gilt der Grundsatz, dass niemand sich durch eine Aussage selber belasten muss (§ 136 Strafprozessordnung). Ist der Arzt Beschul-

digter, hat er das Recht, die Aussage zu verweigern.

Andererseits darf er natürlich aussagen, um sich selber zu entlasten. Er darf in diesem Zusammenhang auch patientenbezogene Informationen mit in seine Aussage einbeziehen, wenn diese zu seiner eigenen Entlastung notwendig sind. Die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht, die zur eigenen Entlastung notwendig ist, ist über den in der Rechtsprechung anerkannten Rechtfertigungsgrund der Wahrneh-

Rofecoxib zu spät zurückgezogen?

M* Jüni P, Nartey L, Reichenbach S et al. Risk of cardiovascular events and rofecoxib: cumulative meta-analysis. *Lancet* 2004 (4. Dezember); 364: 2021-9

(...) In der kumulativen Metaanalyse lag das mit Rofecoxib assoziierte relative Risiko für Myokardinfarkt bereits Ende 2000 bei 2,3 (95% Vertrauensintervall 1,2-4,3). Dosierung, Art der Kontrollgruppe und Studiendauer hatten keinen Einfluss auf das Risiko. Eine deutlichere Risikoerhöhung wurde in Studien beobachtet, in denen der Endpunkt extern beurteilt wurde (relatives Risiko 3,9). (...)

Eva Blozik, CH-Wil

(...) Ganz neue Daten haben angeblich die Firma MSD zur Marktrücknahme von Rofecoxib bewogen. Die Autoren der vorliegenden Metaanalyse zeigen jedoch klar, dass die Evidenz für ein erhöhtes Risiko bereits 4 Jahre früher da gewesen wäre, hätte man die jeweils verfügbaren Daten systematisch aufgearbeitet. Wer wusste wann was, wer hätte wann was wissen sollen oder gar handeln müssen? Die Vorwürfe richten sich nicht nur gegen die Firma MSD, sondern auch gegen die Zulassungsbehörden. Schließlich: Handelt es sich um ein isoliertes Problem dieser Substanz oder um eine unvermeidliche Folge der selektiven COX-2-Hemmung, also einen „class effect“?

Prof. Dr. Hans-Rudolf Koelz
Abteilung für Gastroenterologie
Städt. Spital Triemli, CH-Zürich
Aus: infomed-screen, 01/2005
Infomed-Verlags-AG
Bergliweg 17, CH-9500 Wil
Telefax: 071-910-0877
E-Mail: sekretariat@infomed.ch

*M: Metaanalyse

mung berechtigter eigener Interessen zulässig.

Wann darf die Polizei Krankenakten mitnehmen?

Dasselbe gilt, wenn die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Herausgabe von Unterlagen mit Patientenbezug verlangt; auch hier muss der Arzt sie nicht herausgeben, wenn er sich dadurch selbst belasten würde, er darf sie aber zu seiner eigenen Entlastung vorlegen. Auch das Beschlagnahmeverbot, das grundsätzlich Schutz vor einer Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts bietet, gilt nicht, wenn der Arzt selbst Beschuldigter ist. Ist der Arzt freiwillig nicht bereit, Unterlagen herauszugeben, muss die Staatsanwaltschaft eine richterliche Durchsuchungsverfügung und eine Beschlagnahmeverfügung vorlegen.

Wenn sich der Arzt überrollt fühlt und Zweifel daran hat, ob es wirklich sinnvoll und erlaubt ist, die gewünschten Unterlagen herauszugeben, sollte er zunächst Aussage und Herausgabe von Unterlagen verweigern; dies ist sein gutes Recht. Die Staatsanwaltschaft ist dann auf jeden Fall gezwungen, einen richterlichen Durchsuchungsbefehl bzw. eine Beschlagnahmeverfügung zu erwirken.

Dies kann zwar sehr schnell gehen, innerhalb eines halben Tages, aber wenigstens diesen Zeitraum hat der Arzt gewonnen, um sich anwaltlicher Hilfe zu versichern, bzw. bei den Rechtsabteilungen von Kammer oder auch Kassenärztlicher Vereinigung Rat einzuholen. Freilich kann es auch sein, dass Polizei und Staatsanwaltschaft gleich von Anfang an und ohne Vorwarnung mit einem Durchsuchungsbeschluss anrücken.

Der Arzt sollte sich, wenn er die Aussage bzw. die Herausgabe von Unterlagen zunächst verweigert, auf jeden Fall den Namen des ermittelnden Staatsanwaltes bzw. Polizeibeamten geben lassen, so dass er dem dann unverzüglich einzuschaltenden Anwalt diese Daten mitteilen kann, damit der Anwalt in der Lage ist, sofort Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufzunehmen und auf die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zu dringen – wozu beispielsweise gehört, dass eine Praxis nicht zur Unzeit, also bei vollem Wartezimmer, durchsucht wird.

Arzthelferin muss aussagen

Was passiert, wenn Personal, wie beispielsweise die Arzthelferin vernommen werden soll? Sie muss aussagen, es steht ihr kein Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund des Anstel-

lungsverhältnisses zu – es sei denn, es handelt sich um die Ehegattin, die Verlobte oder eine Verwandte des Arztes. Das Zeugnisverweigerungsrecht, das den Berufshelfern gemäß § 53 a StPO zusteht, wenn z. B. gegen Patienten ermittelt wird, kommt nicht zum Tragen, wenn der Hauptberufsträger, der Praxisinhaber, der Beschuldigte ist.

Dokumentation nicht vernachlässigen!

Generell zeigt aber der hier beschriebene Fall aber auch wieder, wie wichtig die Krankenakten sein können. Selbst bei exotischer „Laufkundschaft“ sollte zumindest ein kurzer Vermerk darauf hinweisen, dass ein Patient untersucht wurde. Der bürokratische Aufwand hierfür ist gering und hätte im vorliegenden Fall sicherlich etliche fatale Komplikationen erspart.

KH

Deutsches Kinderkrebsregister 1993-2002

Eines von 500 Kindern entwickelt ein Malignom

Bei einer kumulativen Inzidenz von 210 auf 100.000 Kinder erkrankt jedes 476. Kind bis zum 15. Lebensjahr an einem Malignom. Jedes 3. dieser Kinder bekommt Leukämie, jedes 5. einen Hirntumor und jedes 7. ein malignes Lymphom. Diese drei Erkrankungen bilden wiederum Zweidrittel aller kindlichen Neoplasien. Die durchschnittliche 5-Jahresüberlebensrate liegt für alle Erkrankten bei beachtlichen 79 Prozent. Sie ist am höchsten bei Retinoblastomen und Keimzellentumoren, am niedrigsten bei Lebertumoren.

Nebenstehend eine tabellarische Übersicht aus dem Bundesgesundheitsblatt.

red.

Anzahl der an das Deutsche Kinderkrebsregister gemeldeten Erkrankungsfälle (1993-2002), Inzidenzen und Überlebenswahrscheinlichkeiten nach ICCC-Diagnosegruppen

Diagnosegruppe	Anzahl der Fälle 1993-2002	Anteil (%)	Inzidenz pro 100.000 Kinder		Anteil Überlebender 5 Jahre nach Diagnose (%)
			Altersstandardisiert ^a	Kumulativ ^b	
Leukämien	5.970	33,4	4,9	70,3	80
Lymphome	2.227	12,4	1,6	25,0	91
Hirntumoren	3.722	20,8	2,9	43,2	68
Tumoren des sympathischen Nervensystems	1.505	8,4	1,4	18,8	75
Retinoblastome	352	2,0	0,3	4,4	93
Nierentumoren	1.094	6,1	1,0	13,3	88
Lebertumoren	166	0,9	0,2	2,0	43
Knochentumoren	825	4,6	0,6	9,2	69
Weichteilsarkome	1.169	6,5	0,9	13,7	64
Keimzelltumoren	618	3,5	0,5	7,3	93
Karzinome	229	1,3	0,2	2,6	76
Sonstige	21	0,1	0,0	0,2	49
Gesamt	17.898	100,0	14,5	210,0	79

^aAltersstandardisierte Inzidenz (Weltstandard): jährliche Erkrankungsrate für Kinder unter 15 Jahre

^bkumulative Inzidenz: Wahrscheinlichkeit für ein Neugeborenes, bis zum 15. Lebensjahr zu erkranken

Bundesgesundheitsbl. 5-2004